



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

4. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 16.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV.NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird das Datum „18.11.1997“ durch das Datum „12.12.2017“ ersetzt.

§ 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Satz 6 wird ersatzlos gestrichen:

In Absatz 12 wird das Wort „Wertkarten“ durch das Wort „Transponder“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 18.12.2018

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H